

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Unterbindung verkehrswidrigen Verhaltens der Fahrradlieferdienste

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01086
der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am
15.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08775

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 07.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 15.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, konsequent gegen verkehrswidriges Verhalten von Fahrradlieferdiensten vorzugehen und Verstöße entsprechend zu ahnden.

Für die Verfolgung und Ahndung der genannten Verstöße ist ausschließlich das Polizeipräsidium München zuständig. Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat hierfür keine Rechtsgrundlage. Das Polizeipräsidium teilt dazu Folgendes mit:

Die Vorschriften zur Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern finden sich in § 17 Abs. 1 StVO. In den letzten zwölf Monaten wurden durch Dienstkräfte des Polizeipräsidiums München in 132 Fällen Verstöße gegen diese Vorschriften gebührenpflichtig verwahrt.

Die Vorschriften zur Ausrüstung von Fahrrädern mit lichttechnischen Einrichtungen ergeben sich aus § 67 StVZO. In den letzten zwölf Monaten wurde durch Dienstkräfte des Polizeipräsidiums München in 216 Fällen eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen,

weil ein Fahrrad mit unvorschriftsmäßigen lichttechnischen Einrichtungen in Betrieb genommen wurde.

Das Befahren einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung stellt gem. § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 StVO einen Verstoß gegen das durch Z. 267 angezeigte Verbot der Einfahrt in eine Straße dar. In den letzten zwölf Monaten wurde durch Dienstkräfte des Polizeipräsidiums München in 60 Fällen ein entsprechender Verstoß durch Radfahrer geahndet.

Die vorgenannten Vorschriften gelten gleichermaßen für Beschäftigte von Fahrradlieferdiensten wie auch für alle anderen Fahrradfahrer. In den Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung wird nicht nach dem Zweck der Fahrradnutzung unterschieden, weshalb keine spezifischen Angaben zu den Verstößen von Fahrradlieferdiensten gemacht werden können.

Aus den Formulierungen des Petenten ergibt sich nur ein sehr unbestimmter Zeitrahmen, in welchem er einen Vergleich der durch ihn wahrgenommenen Verfolgungsintensitäten vornimmt. Daher können seitens des Polizeipräsidiums München keine entsprechenden Angaben über die Entwicklung der Verwarnungszahlen gemacht werden.

Die Überwachung der von Fahrradfahrern begangenen Verstöße erfolgt durch die jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektionen im Rahmen der Möglichkeiten durch den täglichen Streifendienst. Aufgrund des umfangreichen und ständig wachsenden polizeilichen Aufgabenspektrums sind die hierfür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen begrenzt. Das Polizeipräsidium München darf in diesem Zusammenhang allerdings auf die derzeit hier im Aufbau befindliche Fahrradstaffel hinweisen. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit dieser spezialisierten Einheit besteht in der Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln gerade auch durch Fahrradfahrer.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01086 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das zuständige Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und werden dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01086 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige
Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532